

S T A T U T E N des Vereines

"Verein der Absolventen und Freunde des Stiftsgymnasiums Melk"

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Absolventen und Freunde des Stiftsgymnasiums Melk“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 3390 Melk an der Donau und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege von Kontakten zwischen ehemaligen Schülern, Absolventen und Lehrern des Stiftsgymnasiums Melk, die Pflege der Beziehungen zu Freunden und Förderern dieser Schule, die Information der Vereinsmitglieder über Belange und Aktivitäten dieser Schule, die Förderung des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedern, die Förderung von besonders unterstützungswürdigen Schülern und die Durchführung von im Vereinsinteresse liegenden Zusammenkünften und Veranstaltungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Organisation von Vorträgen und Durchführung von Veranstaltungen mit allgemein bildendem, künstlerischem oder sportlichem Charakter sowie Durchführung von geselligen Zusammenkünften.
 - b) Herausgabe einer regelmäßig erscheinenden Publikation bzw. Betreiben einer Webseite zur Information der Vereinsmitglieder.
 - c) Die Beschaffung von Unterrichtsmitteln, die Stiftung von Preisen und die Aufbringung von Sachspenden für Zwecke des Stiftsgymnasiums Melk.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Subventionen

d) Spenden und sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder sonstige regelmäßige Geldzuwendungen fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und ehemalige Lehrer, Schüler bzw. Absolventen des Stiftsgymnasiums Melk sind oder eine sonstige persönliche Beziehung zum Stiftsgymnasium Melk haben. Juristische Personen können nur außerordentliche Mitglieder des Vereines werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

(4) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann jeweils zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er ist vom Mitglied dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

(3) Der Vorstand kann die Streichung eines Mitgliedes beschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen eine solche Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Verständigung vom Ausschluss das betroffene Mitglied Berufung an die Generalversammlung erheben. Bis zu deren Entscheidung, die endgültig ist, ruhen die Rechte des Mitgliedes.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines erheblich beeinträchtigt werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(4) Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern kann vom Vorstand auch auf bestimmte Zeit (höchstens zwei Jahre) vorgenommen werden.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

(1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, und zwar spätestens im Dezember eines jeden Jahres, statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der

Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) An der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der 1. Obmann-Stellvertreter, in dessen Verhinderung der 2. Obmann-Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Definitive Bestellung kooptierter Vorstandsmitglieder, wenn nicht ohnedies eine Neuwahl stattfindet
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern in allgemeinen Vereinsangelegenheiten
- Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann sowie dem 1. und 2. Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter. Der Abt des Stiftes Melk, der Direktor (Leiter) des Stiftsgymnasiums Melk und der Obmann des Elternvereines sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Vorstandes, vorbehaltlich deren Zustimmung und unter der Voraussetzung, dass sie Mitglieder des Vereines sind. Die Generalversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder als Beiräte bestellen.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter, in dessen Verhinderung von seinem 2. Stellvertreter schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung in dessen Verhinderung sein 1. Obmann-Stellvertreter, in dessen Verhinderung der 2. Obmann-Stellvertreter; ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

(5) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Generalversammlung

- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Obmann, bei dessen Verhinderung einer der beiden gewählten Obmann-Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Der Obmann hat - soweit in den Beschlüssen nichts anderes vorgesehen ist – die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu vollziehen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten, das sind alle vermögenswerten Dispositionen, ist zur Rechtswirksamkeit die Unterschrift des Obmannes und des Kassiers erforderlich. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

(2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(4) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes (Resümee-Protokoll). Er hat weiters den Schriftverkehr (Posteingang und Postausgang) zu besorgen und alle Vereinsdokumente zu verwalten.

(6) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines (insbesondere für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge, die Durchführung der genehmigten Zahlungen und die Buchführung) verantwortlich. Er ist in allen Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Obmann zeichnungsberechtigt.

(7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

(8) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder als Referenten mit der Besorgung bestimmter Vereinsangelegenheiten (Organisation von Veranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Durchführung von Verhandlungen und Besprechungen etc.) zu beauftragen und diese zu ermächtigen, zur Besorgung und Durchführung dieser Angelegenheiten auch ein Komitee aus Vereinsmitgliedern (Vereinsausschuss) zu bilden; durch die Tätigkeit eines solchen Komitees (Vereinsausschusses) dürfen jedoch die Rechte und Pflichten des Vorstandes nicht eingeschränkt werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Vereinsmitglieder sind von der Generalversammlung für vier Jahre zu Rechnungsprüfern zu wählen. Es dürfen nur solche Mitglieder gewählt werden, die innerhalb des Vereines keine sonstigen Funktionen innehaben.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines und die Kassenrevision. Sie haben jeder ordentlichen Generalversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie haben das Recht, in die Geschäftsbücher und Buchhaltungsbelege Einsicht zu nehmen und die Vereinsfunktionäre über alle finanziellen Angelegenheiten zu befragen. Diese sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Mitglieder des Vorstandes sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Der Vorstand hat sodann binnen 30 Tagen den anderen Streitteil aufzufordern, innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von zehn Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer zehn Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei erforderlicher Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem Stiftungsgymnasium Melk zufallen.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.